

Gesellschaftsvertrag

Gesellschaft für Energie in der Samtgemeinde Esens mbH

§ 1

Rechtsform, Firma, Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

Gesellschaft für Energie in der Samtgemeinde Esens mbH

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Esens (Ostfriesland).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von regenerativer Energie. Es handelt sich um ein kommunales Unternehmen zur Erfüllung eines öffentlichen Zwecks gemäß § 136 Abs. 1 Satz 7 NKomVG.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten und pachten, soweit dies im Einklang mit dem Gesellschaftszweck steht.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 120.000,00 € (in Worten: hundertzwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital wird erbracht von der
 - Gemeinde Dunum in Höhe von 15.000 €
 - Stadt Esens in Höhe von 15.000 €
 - Gemeinde Holtgast in Höhe von 15.000 €
 - Gemeinde Moorweg in Höhe von 15.000 €
 - Gemeinde Neuharlingersiel in Höhe von 15.000 €
 - Gemeinde Stedesdorf in Höhe von 15.000 €
 - Gemeinde Werdum in Höhe von 15.000 €
 - Samtgemeinde Esens in Höhe von 15.000 €

- (3) Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen und mit Gründung in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind: die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung / Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in, der/die die Gesellschaft nach außen vertritt. Der/Die Geschäftsführer/in ist einzelvertretungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die/den Geschäftsführer/in von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die/der Geschäftsführer/in hat an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und ggf. zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen.

§ 6

Gesellschafterversammlung; Einberufung, Beschlüsse

- (1) Die Gesellschafter entsenden jeweils zwei stimmberechtigte Mitglieder in die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (6) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (7) Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auf schriftlichem Weg, per Mail, per Fax oder durch Video- bzw. Telefonkonferenz gefasst werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.

- (8) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.
- (9) Über jede Gesellschafterversammlung und jeden außerhalb einer Versammlung gefassten Beschluss ist von der Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter zu übersenden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschl. der Auflösung der Gesellschaft,
- b) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) die Verwendung des Jahresergebnisses,
- e) die Entlastung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers
- f) sofern erforderlich, die Wahl des Abschlussprüfers bzw. den Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung eines Abschlussprüfers,
- g) den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Unternehmenspachtverträgen, Gewinnabführungsverträgen oder Organschaftsverträgen,
- h) Bestellung von Geschäftsführern sowie deren Abberufung,
- i) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigung sowie deren Abberufung
- j) Abtretung, Sicherheitsabtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen.

Alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb eines Handelsbetriebes i.S.d. § 164 HGB hinausgehen, bedürfen einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung, insbesondere

- a) Entscheidungen der Geschäftsführung, soweit sie Gesellschaftsrechte bei Tochterunternehmen oder Beteiligungen betreffen,
- b) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- c) Vergabe von Aufträgen, soweit diese 50.000,00 € übersteigen,
- d) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,

- e) die Errichtung oder die Aufhebung von Zweigniederlassungen,
- f) die Aufnahme von Krediten, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgerschaften und Schuldübernahmen,
- g) die Gewährung von Darlehen an Dritte

§ 8

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung über ihn vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres beschließen kann.

§ 9

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Jahresabschlussprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr gilt als Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Die/der Geschäftsführer/in hat unter Beachtung der Vorschriften des HGB und der Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Jahresabschlussprüfung vorzulegen.
- (3) Es ist eine erweiterte Jahresabschlussprüfung nach § 158 NKomVG nach den für Eigenbetriebe maßgeblichen Vorschriften vorzunehmen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund ist für die Prüfung zuständig.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund werden die Rechte nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (5) Den kommunalen Gesellschaftern sind alle für ihren konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorzulegen, dass die betreffenden konsolidierten Gesamtabschlüsse innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden können.
- (6) Eine etwaige Nachschusspflicht bestimmt sich nach § 137 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG. Die Gesellschafter sind nicht zur Übernahme von Verlusten der Gesellschaft in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zu Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Notar-, Register-, rechtsberatungs- und Steuerberatungskosten bis zu einem Betrag von 2.500,00 €.